VERORDNUNG (EG) Nr. 1281/94 DER KOMMISSION

vom 2. Juni 1994

zur Einführung eines Überwachungsmechanismus bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3698/93 des Rates vom 22. Dezember 1993 über die Einfuhrregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (1), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 werden für frische Sauerkirschen mit Ursprung aus den obengenannten Republiken Zollzugeständnisse bis zu einem Plafond von 3 000 Tonnen jährlich gewährt. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 882/94 der Kommission (3), fallen gefrorene Kirschen unter dieselbe Tarifnummer wie frische Kirschen.

Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Bestimmungen zu gewährleisten, ist es angezeigt, für Einfuhren frischer Sauerkirschen mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien eine Einfuhrlizenz einzuführen. Dazu sind die besonderen Durchführungsbestimmungen festzulegen.

Es empfiehlt sich, von der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3519/93 (5), abzuweichen, um eine Überschreitung der mit der Verordnung (EG) Nr. 3698/93 festgesetzten Menge zu vermeiden.

Die Einfuhrlizenzen werden jeweils nach dem genauesten KN-Code erteilt. Die Kombinierte Nomenklatur sieht für die Zeiträume, in denen Sauerkirschen eingeführt werden, zwei Codes vor. Die Erteilung von Einfuhrlizenzen sollte deshalb für die betreffenden beiden Codes insgesamt in Betracht gezogen werden. Andererseits ist bei der Gültigkeitsdauer der Lizenz die Zeit zu berücksichtigen, die zur Verbringung des Erzeugnisses in die Gemeinschaft erforderlich ist.

Damit diese Regelung reibungslos funktionieren kann, sollte vorgesehen werden, daß die Mitgliedstaaten der Kommission wöchentlich die Mengen mitteilen, die auf die nicht oder nur teilweise ausgenutzten Lizenzen entfallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bei der Einfuhr von frischen Sauerkirschen der KN-Codes 0809 20 20 und 0809 20 60 mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien und Slowenien sowie dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen; diese wird von den betreffenden Mitgliedstaaten jedem Antragsteller unabhängig von seinem Sitz innerhalb der Gemeinschaft erteilt.

(2) Die Erteilung der Einfuhrlizenz ist von einer Sicherheitsleistung abhängig, die gewährleisten soll, daß die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz erfolgt.

Artikel 2

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, findet die Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 auf die Einfuhrlizenzen für frische Sauerkirschen mit Ursprung in den in Artikel 1 genannten Republiken Anwendung.

Abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der genannten Verordnung ist der eine größere Menge betreffende Toleranzwert nicht anzuwenden.

(2) In Feld 16 des Lizenzantrags und der Einfuhrlizenz sind die KN-Codes 0809 20 20 und 0809 20 60 einzutragen.

(3) Der Betrag der Sicherheit beläuft sich auf 0,60 ECU/100 kg netto.

(4) Die Einfuhrlizenzen gelten 20 Tage lang, vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung an gerechnet.

Außer im Fall höherer Gewalt verfällt die Sicherheit ganz oder teilweise, wenn die Einfuhr nicht oder nur teilweise innerhalb dieser Frist durchgeführt wird.

(1) ABl. Nr. L 344 vom 31. 12. 1993, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 103 vom 22. 4. 1994, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 16.

Artikel 3

(1) In Feld 8 des Linzenzantrags und der Einfuhrlizenz muß bzw. müssen die Republik(en), in der bzw. denen das Erzeugnis seinen Ursprung hat, als Ursprungsland eingetragen werden. Die Einfuhrlizenz gilt nur für Erzeugnisse mit Ursprung in dieser bzw. diesen Republik(en).

(2) Die Einfuhrlizenzen werden am fünften Arbeitstag nach dem Tag erteilt, an dem sie beantragt wurden, sofern zwischenzeitlich keine anderen Maßnahmen getroffen werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission folgendes mit:

1. die Mengen frische Sauerkirschen, die auf die beantragten Einfuhrlizenzen entfallen.

 Diese Mitteilungen erfolgen

 — jeden Mittwoch für die am Montag und Dienstag gestellten Anträge,

 — jeden Freitag für die am Mittwoch und Donnerstag gestellten Anträge,

 — jeden Montag für die am Freitag der Vorwoche gestellten Anträge;

2. die auf die nicht oder nur teilweise ausgenutzten Einfuhrlizenzen entfallenden Mengen, entsprechend dem Unterschied zwischen den auf der Lizenzrückseite verbuchten Mengen und den Mengen, für die die Lizenzen erteilt wurden.

 Diese Mitteilung erfolgt jeweils mittwochs für die in der Vorwoche erhaltenen diesbezüglichen Angaben;

3. wurde in einem der in Nummer 1 genannten Zeiträume keine Einfuhrlizenz beantragt oder gibt es keine im Sinne von Nummer 2 nicht verwendete Menge, so teilen die Mitgliedstaaten dies der Kommission an den in diesem Artikel genannten Tagen mit.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am achten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Juni 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission